

Internetseite: Datenschutz bei der Kreisverwaltung Herford beachten

Die/ Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Der Kreis Herford verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben in unterschiedlichsten Fallgestaltungen personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern z. B. im Straßenverkehrsamt, im Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt oder dem Ordnungsamt und vielen seiner weiteren Fachbereiche.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verpflichten den Kreis Herford dabei das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung (Recht über die Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten zu entscheiden) zu beachten.

Die/ Der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Herford ist in ihrer/ seiner Stellung unabhängig und in dieser Funktion direkt der Landrätin/ dem Landrat unterstellt.

Die/ Der Datenschutzbeauftragte des Kreises Herford achtet darauf, dass diese und weitere Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Kreisverwaltung eingehalten werden.

Sie/ Er ist zugleich Ansprechpartner(in) für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Herford bei Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Kreisverwaltung.

Die/ Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für:

- die Tätigkeit anderer Städte und Gemeinden (zuständig sind deren eigene Datenschutzbeauftragte sowie die/ der [Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen](#));
- die Tätigkeit anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen des Landes- (zuständig sind deren eigene Datenschutzbeauftragte sowie die/ der [Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen](#)) oder des Bundesbereichs (zuständig sind deren eigene Datenschutzbeauftragte sowie die/ der [Bundesbeauftragte für den Datenschutz](#));
- die Tätigkeit privater Unternehmen auch wenn diese ihren Sitz im Kreis Herford haben oder eine Filiale oder einen Standort im Kreis Herford besitzen (zuständig sind deren eigene Datenschutzbeauftragte sowie die/ der [Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen](#), in bestimmten Fällen die/ der [Bundesbeauftragte für den Datenschutz](#));
- die Tätigkeit des Jobcenters, das eine selbständige öffentliche Stelle ist und eine(n) eigene(n) [Datenschutzbeauftragte\(n\)](#) zu bestellen hat.

Aufgaben

Die Aufgaben der/ des behördlichen Datenschutzbeauftragten umfassen gemäß Artikel 39 DSGVO unter anderem:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (Behördenleitung) und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus der DSGVO, dem DSG NRW und anderen Datenschutzvorschriften ergeben;

- Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der DSGVO, DSG NRW, anderen Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz von personenbezogenen Daten. Das beinhaltet auch die Zuweisung von Zuständigkeiten, Durchführung von Schulungen von Beschäftigten, die mit personenbezogenen Daten arbeiten sowie diesbezügliche Überprüfungen;
- auf Anfrage unterstützende Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde ([Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen](#))
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Art. 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Die Dienstleistung der/ des Datenschutzbeauftragten „Beratung in Anspruch nehmen“ finden Sie auch im Serviceportal des Kreises Herford. [Bitte klicken Sie hier.](#)

Wie weit reicht der Auskunftsanspruch? Kann ich eine Auskunft über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten vom Kreis Herford verlangen?

Ja, weitere Informationen zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO finden Sie im Serviceportal des Kreises Herford. [Bitte klicken Sie hier.](#)